

3. bekräftigt die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993 dargelegt sind;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle bilatera-

meinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf ein haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu ne verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zu verbieten¹⁴,
 schen ihnen erzielt wurden, und erwartet mit Interesse die
 zweite, für 2010 geplante Konferenz, die den Ausbau dieser im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom
 Zusammenarbeit zum Ziel hat; 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungs-

10. beglückwünscht die Vertrags- und Unterzeichner-Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der
 Staaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und die Durchführung zu prüfen,
 Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder
 Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsa- Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radio-
 men Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status logischer Kriegführung gleichkäme, sowie der daraus entste-
 der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und henden Folgen für die regionale und internationale Sicherheit,
 fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,
 untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkun- den und wahrzunehmen;

11. legt den für die Verträge über kernwaffenfreie Zo- rer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage
 nen zuständigen Behörden nahe den Vertrags- und Unter- verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom
 zeichnerstaaten dieser Verträge hilfreich zu sein, um die 10. Dezember 1996,
 Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

12. beschließt den Punkt „Kernwaffenfreie südliche der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. Sep-
 Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige T- tember 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen
 gesondnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution
 GC(45)/RES/10⁶, in der die Staaten, die radioaktives Mate-
 rial befördern, gebeten werden gegebenenfalls den betroffe-
 nen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass
 die einzelstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates
 die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen,
 und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung
 solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die über-
 mittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für phy-
 sische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

RESOLUTION 64/45

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹⁰.

64/45. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

Die Generalversammlung

eingedenkder vom Ministerrat der Organisation der erfreutdarüber, dass am 5. September 1997 in Wien auf
 afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nu-
 CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988¹ und CM/Res.1225 (L) klare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Überein-
 von 1989¹² über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter
 Industrieabfällen in Afrika, radioaktiver Abfälle¹⁷ verabschiedet wurde,

unter Begrüßung der von der Generalkonferenz der In- mit Befriedigung feststellend dass das Gemeinsame
 ternationalen Atomenergie-Organisation am 21. September Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,
 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein
 Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende feststellend dass die erste Überprüfungstagung der Ver-
 Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde tragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die
 Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und
 über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom
 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

davon Kenntnis nehmend dass sich die Teilnehmer des
 am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfel-
 treffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet